

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 7-8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

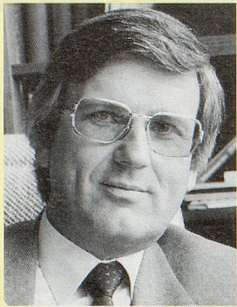
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Nie etwas einbezahlt

Ich bin mit 60 Jahren in Pension gegangen und habe weiterhin die AHV-Beiträge bezahlt. Die AHV-Rente von 1536 Franken (Stand 1996) ist aufgrund von 38 Beitragsjahren berechnet worden, während meine Mutter, die seit Februar 1996 verwitwet ist, eine Witwenrente von 2050 Franken erhält, obwohl sie «nie etwas einbezahlt» hat. Da stimmt doch etwas nicht? Ich möchte wissen, ob ich von der 10. AHV-Revision etwas profitieren kann.

Da nähere Angaben über Ihre Verhältnisse oder auch weitere Unterlagen (z.B. Rentenverfügung) fehlen, muss ich mich im folgenden auf einige Hinweise beschränken:

Allgemeine Hinweise zu Beitragspflicht und Rentenberechnung

• Die Grundzüge der AHV-Beitragspflicht finden Sie in

Zeitlupe 8/96, S. 46. Wichtig ist vorerst, dass die Versicherten (z.B. auch nichterwerbstätige Personen wie vorzeitig Pensionierte) bis zum AHV-Rentenalter AHV-Beiträge bezahlen müssen. Nichterwerbstätige Ehefrauen von Versicherten sowie nichterwerbstätige Witwen waren bis Ende 1996 von der Beitragspflicht befreit, was jedoch mit der 10. AHV-Revision auf 1997 geändert wurde. Sogenannte «Vollrenten» können nur bei vollständiger Beitragsdauer ausbezahlt werden, während bei Beitragslücken nur Anspruch auf entsprechend gekürzte «Teilrenten» besteht.

• Da vor Einführung der AHV keine AHV-Beiträge bezahlt werden konnten, führen bei der AHV nur Beitragslücken ab 1948 zu tieferen Renten. Wer also 1948 das 20. Altersjahr bereits erfüllt hatte (sogenannte «Eintrittsgeneration»), konnte mit entsprechend weniger Beitragsjahren in den Genuss von vollen Altersrenten gelangen als jüngere Personen.

• Für die Rentenberechnung ist neben der Beitragsdauer auch das den Beiträgen entsprechende durchschnittliche Einkommen entscheidend. Je nach durchschnittlichem Einkommen betragen die einfachen Altersrenten bei voller Beitragsdauer und ab 1997 mindestens 995 bis höchstens

1990 Franken im Monat (1996: 970 bis 1940 Franken).

• Die Witwenrenten wurden bis Ende 1996 aufgrund der Einkommen des verstorbenen Mannes und allfälliger Einkommen der Witwe berechnet, was im Rahmen der 10. AHV-Revision für neu entstehende Witwenrenten ebenfalls geändert wurde. Die Höhe der Witwenrenten entspricht grundsätzlich 80% der entsprechenden Altersrenten.

Auswirkungen der 10. AHV-Revision

In der Zeitlupe 9/96, S. 46 ff. finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen der 10. AHV-Revision. Die Gesetzesänderungen traten auf 1997 in Kraft. Sie finden auf Sachverhalte, die in früheren Jahren zu beurteilen waren, grundsätzlich keine Anwendung.

• Da Sie bereits im AHV-Alter stehen, sind für Sie die Neuerungen im Beitragsbereich nicht mehr von Bedeutung. Sie würden im Rentenalter nur beitragspflichtig, wenn Sie aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit ein Einkommen von über 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr erzielen würden.

• Die wichtigsten Neuerungen im Leistungsbereich beziehen sich auf die Rentenberechnung. Im Vordergrund stand dabei das Splitting für Verheiratete sowie die Möglichkeit zur Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

• Am 1. Januar 1997 bereits laufende Renten werden durch die 10. AHV-Revision vorerst nicht betroffen, wie in der Zeitlupe 10/1996, S. 46, näher dargestellt ist. Laufende Renten werden spätestens 2001 dem neuen Recht unterstellt, wobei sich für Renten von Ledigen grundsätzlich nichts ändert. Auf Gesuch hin können nur

a) Ehepaarrenten, die wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzt worden sind,

b) Renten, die nach Scheidung oder Wiederverheiratung neu berechnet werden mussten,

c) Renten von ledigen Versicherten, die Kinder erzogen haben oder noch erziehen, bereits auf 1997 nach dem neuen Recht berechnet werden.

• Betreuungsgutschriften sind erstmals für Betreuungen im Jahre 1997 möglich. Sie können jedoch Altersrenten ebensowenig beeinflussen wie Erziehungstätigkeit oder Erwerbstätigkeit im Rentenalter.

Hinweise zu Ihren Fragen

• Aufgrund Ihres Briefes wurden für Sie sowohl während Ihrer Tätigkeit im elterlichen Geschäft als auch während der späteren Berufstätigkeit immer AHV-Beiträge abgerechnet. Da Sie offenbar auch nach der Pensionierung weiterhin Ihre Beiträge bezahlten, dürften kaum Beitragslücken entstanden sein. Das entspricht auch der Höhe Ihrer Rente, die zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag liegt und gemäss Rententabelle 1996 einem durchschnittlichen Einkommen von 39576 Franken entsprach.

• Eine Witwenrente der AHV wird im Rentenalter grundsätzlich durch die Altersrente abgelöst. Nachdem Sie selber bereits im Rentenalter ste-

Ferien in Eglisau

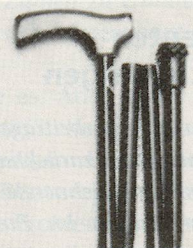
Möchten Sie nicht schon lange einmal so richtig ausspannen und sich verwöhnen lassen?

Im **Alters- und Leichtpflegeheim Weierbach** bieten wir Ihnen:

- ein freundliches, helles und rollstuhlgängiges Zimmer
- erholsame, idyllische Umgebung von Rhein und Weinbergen
- und ausserdem verwöhnt Sie unser Küchenchef.

Neugierig geworden? Auskunft erteilt Ihnen gerne Herr Ph. Sigg, **Telefon 01/868 11 11**

Idealer faltstock für in die Handtasche nur Fr. 50.- (inkl. Versand) keine Nachnahme - volles Rückgaberecht!



Nielsen, Haltenstr., 6064 Kerns Tel./Fax 041-660 80 01

hen, ist eine Witwenrente der AHV für Ihre Mutter ausgeschlossen. Zudem betrogen die Witwenrenten der AHV 1996 monatlich mindestens 776 bis höchstens 1552 Franken. Eine Witwenrente von 2050 Franken (Stand 1996) ist in der AHV also nicht möglich. Wahrscheinlich ist im Betrag eine allfällige Ergänzungsleistung der AHV/IV, eine Hilflosenentschädigung oder eine Leistung der Pensionskasse eingeschlossen.

• Aus Ihrem Brief ist zu schliessen, dass Sie nie verheiratet waren und keine Kinder gehabt haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die 10. AHV-Revision keine Auswirkungen auf Ihre Rente haben.

Zusammenfassung

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, liegen Ihren Fragen einige Missverständnisse zugrunde.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Ihre AHV-Rente durchaus richtig berechnet worden sein dürfte. Sofern die in meinen Ausführungen getroffenen Annahmen über Ihre persönlichen Verhältnisse zutreffen, dürfte Ihre Rente von der 10. AHV-Revision kaum betroffen sein. Da Sie nur eine mittlere AHV-Rente beziehen, stellt sich die Frage eines allfälligen Anspruches auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

Aus Sicht der AHV erscheinen die Ausführungen über die Rente Ihrer Mutter unzutreffend. Da Sie auch keine näheren Angaben über die persönlichen Verhältnisse Ihrer Mutter gemacht haben, kann nicht beurteilt werden, wieweit die 10. AHV-Revision die Rente Ihrer Mutter beeinflussen könnte.

Ich empfehle Ihnen, einen allfälligen EL-Anspruch über die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes näher abklären zu

lassen. Wenn Sie konkretere Auskünfte über Ihre Rente wünschen, empfehle ich Ihnen, mit Ihrer Ausgleichskasse einen Termin zu vereinbaren, damit Ihnen anhand des Rentendossiers die gewünschten Informationen gegeben werden können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Keine Gleichberechtigung bei Pensionskassen-Renten?

Nach der Pensionierung eines Ehemannes wird dem Ehepaar eine 100%-Rente ausbezahlt. Stirbt die Frau, bekommt der Ehemann weiterhin eine 100%-Rente, stirbt der Mann, wird der Witwe 60% ausbezahlt. Wie lässt sich diese Praxis mit dem neuen Eherecht vereinbaren? Hat eine nichterwerbstätige Ehefrau nicht zur Hälfte Anteil am Vermögen und Einkommen des Ehemannes? Die Prämien wurden ja aus dem Einkommen bezahlt, und die Rente gilt für beide Ehegatten. Ich verstehe es ja, dass eine Person weniger Kosten hat und das Sterberisiko von zwei Personen einen anderen Verteiler nach sich zieht. Aber warum nicht gleichberechtigt (z.B. Ehepaar erhält 100%, überlebender Teil 70 oder 80%)?

Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist es richtig, dass beim Tod eines Altersrentners die Witwenrente 60% der Altersrente beträgt. Im Rahmen der überobligatorischen Altersvorsorge ist das Reglement der jeweiligen Pensionskasse massgebend, in welchem auch andere Leistungen zu Gunsten der Witwe vorgesehen sein könnten, wobei die obligatorischen Leistungen auf alle Fälle zu gewähren sind.

Es ist jedoch nicht so, dass bei der Pensionierung eines als Arbeitnehmer versicherten Ehemannes eine Ehepaarrente von der Pensionskasse ausgerichtet wird. Die Altersleistung wird allein dem in der Pensionskasse versicherten Ehemann ausgerichtet. Solange der Ehemann lebt, hat die Ehefrau keine direkten Ansprüche gegenüber der Pensionskasse des Ehemannes. Nach dem Tod des Ehemannes erhält sie dann die Witwenrente als Hinterlassenleistung von der Pensionskasse des versicherten Ehemannes, obwohl sie nicht selbst in dieser Pensionskasse versichert ist.

Nehmen Sie als Beispiel den Fall an, dass beide Ehegatten erwerbstätig und je in einer eigenen Pensionskasse versichert sind. Bei der Pensionierung erhält der Ehemann von seiner Pensionskasse eine – wie Sie es ausdrücken – 100%-Rente, die Ehefrau jedoch aber auch von ihrer Versicherung. Zusammen, als Ehepaar, hätten die Ehegatten somit eine 200%-

Rente. Stirbt die Frau, so erhält der Ehemann weiterhin die 100%-Rente seiner Pensionskasse, aber, jedenfalls nach dem geltenden Gesetz, keine Witwenrente der Pensionskasse der Ehefrau. Stirbt hingegen der Ehemann, so erhält die Ehefrau weiterhin die 100%-Rente ihrer Pensionskasse und daneben eine Witwenrente der Pensionskasse des verstorbenen Ehemannes.

Ihre Kritik ist eine Kritik an die Adresse des Bundesgesetzgebers. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bundesgesetzen ist bekanntlich das Bundesparlament (National- und Ständerat) zuständig. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier als Volksvertreter dürften wohl ein offenes Ohr für die Stimme des Volkes haben, also auch für Ihre Stimme. Anregungen könnten Sie auch an die zuständige Bundesverwaltungsstelle, das Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung berufliche Vorsorge, richten.

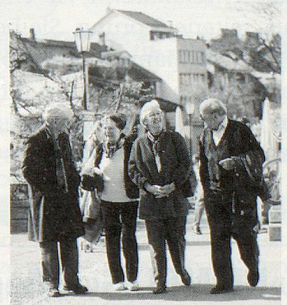
Dr. iur. Marco Biaggi

Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL